

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****KVB: Bürgschaftsrahmen der Stadt Köln zur Besicherung von Darlehen für die Finanzierung der Nord-Süd Stadtbahn****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Köln in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 selbstschuldnerische, modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen, die der Teilfinanzierung der Tunnel- und Haltestellenanlagen des Projekts Nord-Süd Stadtbahn dienen, bis zu einer Gesamthöhe von 136 Mio. € übernimmt. Die Darlehensbesicherung erfolgt zugunsten der Kölner Verkehrs-Betriebe AG – kann aber alternativ auch zugunsten der Stadtwerke Köln GmbH erfolgen mit der Auflage, die Mittel zweckgebunden für das Projekt Nord-Süd Stadtbahn an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG weiterzuleiten.

Bei der Aufnahme der einzelnen Tranchen sind die jeweils am Kapitalmarkt erreichbaren günstigsten Konditionen zugrunde zu legen. Außerdem besteht die Verpflichtung, vor der Aufnahme eines jeden Darlehens unter Mitteilung der angebotenen Konditionen die Zustimmung der Stadt Köln einzuholen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

In den zwischen der Stadt Köln und der KVB AG geschlossenen Nord-Süd Stadtbahn-Verträgen vom 17.07.2002. (1. Baustufe) und 22.02.2006 (2. Baustufe) wurde vereinbart, dass die Stadt Köln der KVB AG alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehenden finanziellen Verpflichtungen ausgleicht und der KVB AG die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt.

Diese Übernahmeverpflichtung bezieht sich auf die Kosten für die Tunnelanlagen und die Haltestellenbauwerke (einschließlich Gebäudetechnik und Anpassungsmaßnahmen), soweit sie nicht durch GVFG-Zuschüsse oder andere Mittel von dritter Seite finanziert werden können. Ausgenommen sind die – von der KVB AG selbst zu finanzierenden – Kosten der betriebstechnischen Einrichtungen.

Der Ausgleich der Stadt Köln erfolgt gemäß den Nord-Süd Stadtbahn-Verträgen in der Weise, dass der KVB AG die Kapitaldienstleistungen (Zinsen und Tilgung) für die langfristigen Darlehen und die Zinsen für die kurzfristige Zwischenfinanzierung der GVFG- und sonstiger Zuschussmittel erstattet werden.

Darüber hinaus wurde in den Nord-Süd Stadtbahn-Verträgen vereinbart, dass die Stadt Köln zur Verringerung der Zinskosten für langfristige Darlehen Kommunalbürgschaften im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten übernimmt.

In den Jahren 2005 bis 2011 wurden bisher 8 Darlehen über einen Gesamtbetrag von 240 Mio. € zur langfristigen Finanzierung aufgenommen und von der Stadt Köln gemäß den entsprechenden Ratsbeschlüssen vom 24.05.2005, 08.11.2007 und 02.02.2010 verbürgt. Für die kommenden zwei Jahre geht die KVB AG aufgrund des Baufortschritts und der Zuschusserwartungen davon aus, dass zur Finanzierung der Tunnel- und Haltestellenanlagen folgende weitere Darlehensaufnahmen erforderlich werden:

	1. Bauabschnitt	2. Bauabschnitt	Gesamt
2012	60 Mio. €	8 Mio. €	68 Mio. €
2013	60 Mio. €	8 Mio. €	68 Mio. €

Mit der Übernahme der selbstschuldnerischen, modifizierten Ausfallbürgschaften durch die Stadt Köln wird der KVB AG die Aufnahme der Darlehen zu günstigen Kommunalkreditkonditionen ermöglicht. In Folge sinken die Zinsen, welche die Stadt Köln dem Unternehmen für das Projekt zu erstatten hat.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der o.g. Vertragsvereinbarungen sollen die tatsächlich aufzunehmenden Darlehen von der Stadt Köln verbürgt werden, wobei die Verbürgung mit Blick auf die Reduzierung der städtischen Kostenbelastungen in Ausweitung der Regelung in den Nord-Süd Stadtbahn-Verträgen nicht nur die langfristigen sondern auch die Darlehen zur Vorfinanzierung der Zuschussmittel umfassen soll.

Daher soll dem Unternehmen auf der Basis der vorstehenden Planzahlen für die Jahre 2012 und 2013 ein Bürgschaftsrahmen von insgesamt 136 Mio. € eingeräumt werden.

Die Festlegung eines Bürgschaftsrahmens durch den Rat der Stadt Köln dient der Vereinfachung des Verfahrens; die spätere Aufnahme und Bereitstellung der einzelnen Bürgschaften kann dann als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen.

Hierzu ist anzumerken, dass die KVB AG gemäß den Nord-Süd Stadtbahn-Verträgen verpflichtet ist, vor der Aufnahme eines jeden Darlehens unter Mitteilung der angebotenen Konditionen die Zustimmung der Stadt Köln einzuholen. Insofern ist sichergestellt, dass bei der Aufnahme der einzelnen Tranchen die jeweils günstigsten am Kapitalmarkt erreichbaren Konditionen zugrunde gelegt werden.

Gemäß Artikel 87 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dieses Verbot wettbewerbsverzerrender Beihilfen erfasst grundsätzlich auch die Gewährung von kommunalen Bürgschaften.

Im vorliegenden Fall erhält die KVB AG zwar aufgrund der kommunalen Bürgschaften günstige Kommunalkreditkonditionen – wegen der vertraglichen Gestaltung zieht das Unternehmen hieraus selbst jedoch keine Vorteile: vorliegend ist es allein die Stadt Köln selbst, die von der geringeren Zinsbelastung profitiert, weil sich die Erstattungsverpflichtungen gegenüber der KVB AG reduzieren.

Somit führen die beabsichtigten Bürgschaftsübernahmen mangels einer Begünstigung des Unternehmens nicht zu Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag.

In Konsequenz ist auch der Ratsbeschluss vom 08.03.2001, der bei der Übernahme von Ausfallbürgschaften, die dem europäischen Beihilferecht unterliegen, die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen verlangt, nicht anwendbar. Zudem würde die Erhebung von Provisionen im vorliegenden Fall dazu führen, dass das Unternehmen diese Beträge als Kosten im Sinne von § 7 der Nord-Süd Stadtbahn-Verträge – d.h. zuzüglich der entsprechenden Zinsbelastung – zurückverlangen müsste, so dass sich letztendlich eine höhere Belastung des städtischen Haushalts ergeben würde.

Gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften muss die Übernahme von Ausfallbürgschaften der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.